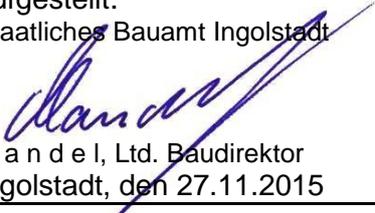


Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Ingolstadt
Straße / Abschnittsnummer / Station: St2335_300_0,857 – St2335_320_0,338
St 2335 Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg
PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

aufgestellt: Staatliches Bauamt Ingolstadt  M a n d e l, Ltd. Baudirektor Ingolstadt, den 27.11.2015	

1. Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt beabsichtigt den Knotenpunkt St 2335/Ei 34 höhenfrei umzubauen, um ein gefahrloses Einbiegen des Verkehrs von Wettstetten kommend in Richtung Hepberg/Autobahn mit Hilfe einer Einfädelspur zu ermöglichen. Momentan ist ein Linkseinbiegen in die vorfahrtsberechtigten Ei 34 aufgrund der hohen Unfallträchtigkeit nicht erlaubt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) erfüllt sind.

2. Bestand und Projektwirkungen

2.1 Ausgangssituation und Methodik

Das geplante Vorhaben befindet sich in der naturräumlichen Einheit 082-A „Hochfläche der Südlichen Frankenalb“. Unmittelbar an die Staatsstraße grenzt nördlich ein überregional bedeutsamer Lebensraumkomplex an. Zusätzlich zum biotopkartierten Halbtrockenrasen sind durch das FFH-Gebiet Nr. 7134-371 „Standortübungsplatz Hepberg“ natürliche eutrophe Seen, Kalk-Trockenrasen, Flachland-Mähwiesen und Eichen-Hainbuchenwälder als Lebensraumtypen unter Schutz gestellt. Daneben dient das FFH-Gebiet der FFH-Anhang II Art Kammmolch als Lebensraum. Das Gebiet wird weiterhin als Landschaftsschutzgebiet, als Lebensraum der Artenschutzkartierung und als Bannwald ausgewiesen.

Das methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die von der Obersten Baubehörde eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Neben den aktuellen Arteninformationen der Online-Abfrage der betroffenen TK 25 des Landesamts für Umwelt wurden zur Beurteilung der Relevanz von artenschutzrechtlichen Belangen Sekundärdaten aus der Artenschutz- und der Biotopkartierung Bayern herangezogen.

Die amtlichen Kartierungen heben die Bedeutung des nördlich der Staatsstraße liegenden Komplexes hervor. Insbesondere aus vegetationskundlicher und avifaunistischer Sicht ist der an der Staatsstraße angrenzende Bereich bedeutsam. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der nördlich der St 2335 gelegenen Flächen wird aber vermieden.

Im Zuge der landschaftsplanerischen Arbeiten wurden mehrere Kartierungsgänge gemäß den Technischen Vertragsbedingungen zu Faunistischen Untersuchung im Straßen- und Brückenbau (*VHF Bayern – Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern, Stand April 2015*) durchgeführt, um weitere Aussagen bezüglich Avifauna und Reptilien zu erhalten. Diese fanden am 02.04., 14.04., 12.05., 17.06. und am 09.09.2015 statt.

2.2 Wirkfaktoren

Bei den überbauten Flächen handelt es sich um Bereiche, die im Rahmen der ICE-Baumaßnahme und des Ausbaus der Kreisstraße EI 34 beansprucht wurden und vor 5-7 Jahren rekultiviert wurden. Westlich der Kreisstraße werden anlagebedingt Straßenbegleitgehölze der St 2335 und artenarme bzw. mäßig artenreiche Kraut- und Staudenfluren überbaut. Nach Beendigung der Bauarbeiten können zumindest entlang der Straßenböschung diese Strukturen wieder entstehen, so dass der Verlust auf die tatsächlich versiegelte Fläche beschränkt wird. Östlich der Kreisstraße kommt es zur Versiegelung von Acker und zum Verlust der Bodenfunktionen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können bis auf eine geringfügige Verschiebung des Störbandes in diese Ackerflächen ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben nur mit einer unbedeutenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist. Zwar liegt die Straße als Immissionsquelle durch das Brückenbauwerk in Dammlage, es können jedoch durch die Anpflanzung der Straßenböschungen und die bestehende Hecke am Radweg die Immissionen derart abgeschwächt werden, dass keine erhebliche Erhöhung von Lärm, Staub und Schadstoffen in den nördlichen Bereichen festzustellen sind.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Grundsätzlich stellt die Lage des Vorhabens auf der Südseite der St 2335 eine erste Vermeidung von Beeinträchtigungen dar, da die nördlich der Straße befindlichen Lebensräume nicht betroffen werden.

Als weitere Maßnahme ist vorgesehen:

1 V – Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und Baufeldfreimachung

Die geringfügig erforderlichen Gehölzrodungen werden außerhalb der Brutsaison für Vögel durchgeführt (gesetzlich möglicher Zeitraum zwischen 01.10. und Ende Februar). Dies gilt auch für die potenziellen Zauneidechsenhabitate. Darüber hinaus ist bei der Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Zauneidechsenhabitate folgendes zu berücksichtigen:

- Baufeldräumung in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (Mitte März bis Mitte April oder im Spätsommer/Herbst, vom 1. August bis 31. September) bei trockenem Wetter und Temperaturen über 10°C.
- Entfernung von Versteck- und Überwinterungsplätzen unter den gleichen Bedingungen.

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In der vom Kreuzungsumbau St 2335 / EI 34 betroffenen Baufläche sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt oder zu erwarten.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Fledermäuse

Für den UR liegen keine Fledermausnachweise vor. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Naturhöhlen und Bäume, die als Quartier geeignet wären. Eine Schädigung von Lebensstätten ist daher auszuschließen. Damit beschränkt sich die Bedeutung des UR auf eine mögliche Nutzung als Jagdrevier für potenziell in der Umgebung lebende Fledermäuse. Da im direkten Umfeld des Vorhabens (vor allem nördlich im Standortübungsplatz und südlich) vergleichbare Offenlandflächen vorhanden sind, ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Nahrungssituation für eventuell dort jagende Arten zu rechnen. Linienhafte Gehölzbestände, die als Leitstrukturen genutzt werden können, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das bestehende Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist für Fledermäuse nicht einschlägig. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen potenziell vorkommender Fledermausarten ist daher auszuschließen. Eine Einzelbetrachtung potenziell vorkommender Arten erübrigt sich.

4.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Alle sonstigen Säugetiere können aufgrund ihrer regionalen Verbreitung bzw. aufgrund der Lebensraumausstattung des UR (Biber und Haselmaus) als nicht vorkommend betrachtet werden.

4.2.3 Kriechtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Für das UG liegen keine Reptiliennachweise vor. Im Bereich des angrenzenden Standortübungsplatzes ist potenziell mit Zauneidechse und Schlingnatter zu rechnen. Ein Vorkommen der relativ weit verbreiteten Zauneidechse wurde bei den Begehungen am 14.04., 12.05., 17.06. und am 09.09. flächendeckend für den Baubereich überprüft. Dabei wurden einzelne Exemplare im UR gesichtet. Trotz der nicht optimal ausgestatteten Bereiche (dichte Vegetation, nur vereinzelte Sträucher) waren Einzeltiere östlich der EI 34 festzustellen. Insbesondere die lückigen Kraut- und Staudenfluren in Verbindung mit Gehölzstrukturen bieten nutzbare Lebensräume, die südlich, außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereich des Vorhabens, großräumiger ausgeprägt sind. Das Areal der lokalen Population erstreckt sich rund 300 m nach Süden bis zum querenden Wirtschaftsweg. Es ist daher im UR von einem kleinem bzw. randlichen Bestand der lokalen Population auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb des Baubereiches befinden sich nur vereinzelte, kleinflächige Abschnitte, die als potenzielle Zauneidechsenlebensräume in Frage kommen. Bei den Begehungen wurde östlich der EI 34 oberhalb der Straßenböschung ein Exemplar im Baubereich gesichtet. Ein weiterer Fund war südlich davon außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Damit besteht die Möglichkeit, dass auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind und zerstört werden können. Diese stellen für die lokale Population eine nur untergeordnete Rolle dar, da sie eine äußerst geringe flächenmäßige Ausdehnung im Vergleich zum Gesamtareal besitzen und eine randliche Lage einnehmen.

Größere und besser strukturierte Lebensräume befinden sich in unmittelbarer Nähe südlich des UR im Bereich der Ausgleichsflächen der Bahn bzw. Bahnböschung. Es ist davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1 V „Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung“ (entweder vor der Eiablage im zeitigen Frühjahr – Mitte März bis Mitte April – oder im Spätsommer/Herbst – 1. August bis 31. September) die Art kleinräumig ausweichen kann und die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art ist gegenüber Lärm nicht empfindlich. Bau- und betriebsbedingte Störungen können daher vernachlässigt werden. Festzustellen sind weiterhin Erschütterungen durch den Bau, Nähr- und Schadstoffeinträge durch den Verkehr und visuelle Störungen. Diese Störungen sind bereits als Vorbelastung zu konstatieren und werden durch das Vorhaben nicht derart gesteigert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt ist mit keiner signifikanten Steigerung eines Kollisionsrisikos zu rechnen. Die Art ist gegenüber betriebsbedingten Kollisionen relativ unempfindlich, da sie durch frühzeitige Flucht (bei Erschütterungen) aktiv ausweichen kann. Wanderwege der Zauneidechse werden durch das Vorhaben nicht betroffen bzw. sind weiterhin durchgängig.

Durch das Überbauen potenzieller randlicher Lebensräume kann die Tötung von Individuen dagegen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Dieses baubedingte Tötungsrisiko kann durch die Vermeidungsmaßnahme 1 V „Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung“ auf ein Minimum reduziert werden. Dabei wird durch das Vergrämen von vorkommenden Exemplaren und den Beginn von Bodenarbeiten in für die Zauneidechse günstige Zeiträume das Abwandern in benachbarte Flächen ermöglicht. Durch die geringe flächige Lebensraumbetroffenheit und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme verbleibt ein nur geringes Restrisiko, einzelne Zauneidechsen im Rahmen der Bautätigkeit zu töten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher ausgeschlossen werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.4 Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig oder finden im Bereich des geplanten Kreuzungsumbaus St 2335 / EI 34 keinen geeigneten Lebensraum.

3.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Im Bereich der Baufläche des Knotenpunktes ist kein Gehölzbestand mit Specht- oder Naturhöhlen sowie Greifvogelhorsten vorhanden. Entsprechend der Biotopausstattung sind

demnach nahezu ausschließlich weit verbreitete und häufige Vertreter der Gilden der Heckenvögel sowie der Brutvögel der offenen und halboffenen Landschaft zu erwarten. Diese Annahme wurde bei vier Kartierungsgängen überprüft und bestätigt. Neben weit verbreiteten Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Zilpzalp), wurden auch planungsrelevante Arten wie Dorngrasmücke und Goldammer festgestellt. Für die weitere Betrachtung erfolgt die Zusammenfassung dieser Arten als ökologische Gilde der Hecken-/Waldvögel mit dem Schwerpunkt auf die Arten Goldammer und Dorngrasmücke.

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rebecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Der UR stellt einen kleinräumigen Lebensraum für Heckenvögel dar. In unmittelbarer Nähe sind südlich (Hecken und Säume der Bahn-Ausgleichsflächen) und nördlich (Standortübungsplatz Hepberg) davon deutlich bessere Habitate (quantitativ und qualitativ) vorhanden, die von der lokalen Population der Heckenvögel genutzt werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt werden kleinflächig Hecken überbaut, die als potenzielle Habitate genutzt werden. Eine Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten ist deshalb nicht auszuschließen. Die betroffenen Arten sind weit verbreitet und im engeren Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreichend vertreten. Durch die unmittelbar angrenzenden Strukturen ist ein Ausweichen dieser Arten auf umliegende Lebensräume möglich. Daher bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutsaison (keine Rodung vom 01.03 bis 31.09.)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die betroffenen Hecken- und Offenlandbereiche unterliegen bereits einer Vorbelastung. Daher findet eine Habitatnutzung ausschließlich von Arten statt, die gegenüber dieser Vorbelastung relativ unempfindlich sind. Durch das Vorhaben ist nur von einer geringen Verschiebung dieses Störbandes auszugehen, wobei davon überwiegend ein intensiv genutzter Acker

Amsel (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*),
Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*),
Rotkehlchen (*Erithacus rebecula*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelart nach VRL

betroffen ist. Die wenig störungsanfälligen Arten sind in der Lage, vorübergehend im Nahbereich erfolgreich Fortpflanzungsstätten einzunehmen bzw. die neu angelegten Heckenbereiche wieder zu besiedeln. Es ist daher ausgeschlossen, dass erhebliche Störungen und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand eintreten werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutsaison (keine Rodung vom 01.03 bis 31.09.)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die bestehende Nutzung der straßennahen Heckenbereiche ist ein Tötungsrisiko für die Arten bereits vorhanden, das weder durch den Bau noch den späteren Betrieb der Straße signifikant erhöht wird.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 1 V Rodung von Gehölzen im Winterzeitraum können ebenfalls sonstige unmittelbare Tötungen verhindert werden

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutsaison (keine Rodung vom 01.03 bis 31.09.)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4. Schlussfolgerung

Für die betroffenen Vogelarten ist die Vermeidungsmaßnahme 1 V „Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung“ ausreichend, um keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen zu lassen.

Für die Zauneidechse ist ebenso eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und der Beginn von Bodenarbeiten erforderlich (Vermeidungsmaßnahme 1 V). Die Vergrämung von Individuen und das mögliche Ausweichen in benachbarte Lebensräume verringert unmittelbare Verluste, so dass eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos auszuschließen ist. Die geringfügige Schädigung der Lebensräume verursacht außerdem keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion dieser Lebensräume im räumlichen Zusammenhang.

Durch das Vorhaben werden daher weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.